

Das Honorar für die Planung von Bodenindikatoren!

Barrierefrei zum Honorar!

Spätestens seit der UN-Behindertenrechtskonvention 2007 sind öffentliche Gebäude, Freianlagen und Verkehrsanlagen so zu planen, dass diese barrierefrei genutzt werden können. Bei Freianlagen und Verkehrsanlagen geht es um Bodenindikatoren, wie man sie von den meisten Bahnhöfen als weiße, speziell geformte Beläge kennt. Bei Neubauten werden sie heute von vornherein berücksichtigt, bei Verkehrsanlagen vielfach nachgerüstet. Die Planungsanforderungen entsprechen mindestens Honorarzone III, oft auch IV. Zudem stellt die Nachrüstung eine Modernisierung dar, so dass ein Modernisierungszuschlag greift.

Anfrage 1: Ein Auftraggeber will wissen, ob Planungsleistungen von Bodenindikatoren in bestehenden Gehwegen und Fahrbahnübergängen der HOAI unterliegen, und wenn ja, aus welchen Parametern sich das Honorar ergibt. Er könne erkennen, dass der Planungsaufwand hoch, die Kosten demgegenüber jedoch relativ gering seien und wolle ein angemessenes Honorar zahlen.

Anfrage 2: Ein Planer soll beim Neubau der Oberfläche einer Fußgängerzone auch Bodenindikatoren einplanen und will wissen, wie sich das Honorar ermittelt.

Vorab: Alle EU-Mitgliedsstaaten haben die UN-Behindertenrechtskonvention am 30.03.2007 gezeichnet, so auch die Bundesrepublik Deutschland. In Artikel 9 dieser Konvention heißt es:

„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln (...), sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich

Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten.“

Demnach sind nicht nur Gebäude, sondern auch Frei- und Verkehrsanlagen heute behindertengerecht auszubilden. In Deutschland ist das barrierefreie Bauen und Planen in den Normen DIN 18040, 18024, 18025 und 32984 geregelt. Letztgenannte Norm regelt umfassend und detailliert die „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“. Jeder, der Bahn fährt, kennt diese Indikatoren. Im Bereich der Bahnhöfe sind dies die weißen Bodenbeläge mit unterschiedlich geformter Oberfläche. Sie fallen auf und erfüllen damit für Sehbehinderte ihren gewünschten Zweck. Aber auch im Bereich von Gehwegen und Fahrbahnübergängen und in Fußgängerzonen sind diese Indikatoren immer mehr anzutreffen. Einen guten Überblick und zahlreiche Informationen zu den Normen, ihren Inhalten und der Umsetzung in Bestimmungen gibt es auf der Website www.nullbarriere.de.

Zur Anfrage 1: Gehwege und Fahrbahnübergänge sind Teile von Straßenverkehrsanlagen. Sollen diese mit Bodenindikatoren ausgestattet werden, stellen sie Teile einer Verkehrsanlage dar und die Honorare für Planungsleistungen sind in § 2 Abs. 1 HOAI erfasst. Dass auch Teile einer Verkehrsanlage, eben Verkehrsanlagen im Sinne der HOAI, sind, hat der BGH am 11.12.2008 - VII ZR 235/06 so entschieden. Im Urteil ging es um die Planung von Markierung und Beschilderung einer Straßenverkehrsanlage. Auch solche Teile einer Verkehrsanlage sind lt. BGH Verkehrsanlagen im Sinne der

HOAI, so dass sich die Honorare für Planungsleistungen nach den Regelungen der HOAI ergeben. Gerade die im Urteil entschiedene Markierungs- und Beschilderungsplanung ist gut mit der Planung von Bodenindikatoren zu vergleichen. Denn Markierung und Beschilderung sind Wegweiser für motorisierte Verkehrsteilnehmer, Bodenindikatoren ihrer Bestimmung nach dasselbe für sehbehinderte Fußgänger. Im Urteil hat der BGH zudem entschieden, dass sich die anrechenbaren Kosten und die Honorarzone aus dem Auftragsgegenstand ergeben, auch wenn nur Teile einer Verkehrsanlage beauftragt sind. Auf dieser Grundlage kann die Anfrage beantwortet werden:

Bodenindikatoren in Gehwegen und in Fahrbahnübergängen sind Teile einer Verkehrsanlage im Sinne der HOAI, so dass sich das Honorar dafür aus der HOAI ergibt. So definiert § 6 Abs. 1 HOAI, dass sich das Honorar aus folgenden Parametern ergibt:

- anrechenbare Kosten
- Leistungsbild
- Honorarzone
- Honorartafel

In den Fällen des § 6 Abs. 2 HOAI, also beim Planen im Bestand, kommt zudem noch ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag hinzu, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, also ein Umbau oder eine Modernisierung gemäß § 2 Abs. 5 oder 6 HOAI vorliegt. Die Frage ist nur, wie ergeben sich diese Parameter bei der Planung von Bodenindikatoren?

Anrechenbare Kosten: Die anrechenbaren Kosten sind lt. § 4 Abs. 1 HOAI die Herstellungskosten. Dazu zählen im vorliegenden Fall alle Kosten für den Aufbruch des Bestands, die Lieferung und den Einbau der Bodenindikatoren. Meist dürfte sich der Planungsauftrag nur auf die Planung der Bodenindikatoren unmittelbar beziehen, so dass § 4 Abs. 3 HOAI (mitzuverarbeitende Bausubstanz) die anrechenbaren Kosten nicht erhöht. Soll allerdings die Verkehrsanlage vom Planer umfassender instandgesetzt werden, wäre dies zu prüfen (siehe dazu die Publikation der Autoren im DIB 12/2014). Für den Vertrag ist also eine klare Abgrenzung des Planungsumfangs zu empfehlen. Auf Nachfrage bestätigte der Auftraggeber, dass der Planer nur die Bodenindikatoren selbst planen solle und die restliche Verkehrsanlage unbeachtet lassen könne. Damit ergeben sich die anrechenbaren Kosten im vorliegenden Fall nur aus den Herstellungskosten zum Einbau der Bodenindikatoren.

Werden die Bodenindikatoren zudem beleuchtet, stellt diese Beleuchtung Technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen dar, deren Kosten über § 46 Abs. 2 HOAI zu den anrechenbaren Kosten des Planers der Bodenindikatoren zählen.

Zum Leistungsbild: Auf Nachfrage erklärt der Auftraggeber, dass er alle erforderlichen Leistungsphasen und die Örtliche Bauüberwachung vom Auftragnehmer wünscht. Entsprechend ergibt sich das Honorar aus § 47 Abs. 1 HOAI und für die Örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung aus einer freien Vereinbarung (§ 3 Abs. 3 HOAI).

Zur Honorarzone: Die Honorarzone kann nicht aus der Objektliste lt. Anlage 13.2 zu § 48 Abs. 5 HOAI bestimmt werden, denn ein Objekt „Bodenindikator“ kennt diese nicht. Der BGH, wie vorgeannt, hat entschieden, dass der Auftragsgegenstand und nicht die gesamte Verkehrsanlage für die Honorarzone maßgeblich ist. So müssen über § 48 Abs. 3 HOAI die Bewertungspunkte nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale von § 48 Abs. 2 HOAI ermittelt werden. Bei Bodenindikatoren greift das Merkmal 1 nie und das Merkmal 2 eher selten, wenn diese auch beleuchtet sind. Die Merkmale 3 und 5 sind für Bodenindikatoren immer als sehr hoch zu bewerten, so dass allein aus diesen beiden Merkmalen 20 Punkte entstehen, die Planung also immer zumindest in der Honorarzone III einzuordnen ist. Die technischen Anforderungen im Kriterium 4 (welches mit bis zu 10 Punkten zu bewerten ist), gibt also den Ausschlag, ob die Maßnahme in Honorarzone III oder IV einzuordnen ist. Sind nur oberflächliche Aufbrüche zu planen, werden in der Regel die technischen Anforderungen gering sein; es entstehen dann bis zu 4 weitere Punkte, in der Summe also bis zu 24 Punkte und es bleibt bei der Honorarzone III. Ist der Aufbruch weitergehender, z. B. weil auch Borde zu versetzen sind und ein Eingriff in den Oberbau erfolgt, sind die Planungsanforderungen höher, so dass mindestens 6 Punkte hinzukommen. Dann liegt die Summe der Bewertungspunkte über 25 und es liegt die Honorarzone IV vor. Kommt noch eine Beleuchtung hinzu, also Anforderungen aus Technischer Ausstattung beim Kriterium 2, liegt regelmäßig die Honorarzone IV vor.

Zur Honorartafel:

Die maßgebliche Honorartafel ist in § 48 Abs. 1 HOAI genannt. Dabei sind die Parteien nach § 7 Abs. 1 HOAI frei, ein Honorar zwischen den Mindest- und Höchstsätzen zu wählen.

Zum Umbau-/Modernisierungszuschlag: Eine Nachrüstung mit Bodenindikatoren erhöht den Gebrauchswert der Verkehrsanlage nachhaltig. Gerade für sehbehinderte Menschen ist das ohne Diskussion, können diese doch mit den Indikatoren die Verkehrsanlage erstmalig eigenständig gebrauchen. Wird der Gebrauchswert nachhaltig erhöht, greift § 2 Abs. 6 HOAI und es liegt eine Modernisierung vor. Folglich kann ein Zuschlag für die Modernisierung in der Honorarzone III bis 33 % und in der Honorarzone IV in unbegrenzter Höhe vereinbart werden (§ 48 Abs. 6 HOAI). Mit „unbegrenzt“ ist gemeint,

dass die HOAI keine Obergrenze zwingend vorgibt. Für angemessene Zuschläge verweisen die Autoren auf ihren Artikel im DIB 03/2016. Ohne Vereinbarung gäbe es einen Zuschlag von 20 % (§ 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI). Insgesamt lässt sich auf diesen Grundlagen nach HOAI ein der Leistung angemessenes Honorar vereinbaren.

Zur Anfrage 2: Die Oberfläche einer Fußgängerzone ist eine Freianlage (im Detail im Artikel der Autoren im DIB 05/2007 beschrieben). Bodenindikatoren sind Teil der Oberfläche der Fußgängerzone und damit Teil der Freianlage. Wenn der BGH, wie vorbeschrieben, Teile einer Verkehrsanlage als Verkehrsanlage bewertet, sind Teile einer Freianlage auch Freianlagen. Die Autoren halten das Urteil auch auf Freianlagen für sinngemäß übertragbar. Das ist zudem fachlich schlüssig, denn bei der Planung der Indikatoren findet eine Gestaltung der Oberfläche ebenso wie bei der restlichen Freianlage statt. Als Teil der neu zu bauenden Freianlagen sind die Kosten der Bodenindikatoren Teil der gesamten anrechenbaren Kosten der Freianlage.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Die Indikatoren stellen keine grundsätzlich anderen Planungsanforderungen als die restliche Freianlage dar. So greift insgesamt die Regelaufteilung nach Anlage 13.2 zu § 40 Abs. 5 HOAI, d. h. mindestens die Honorarzone IV, bei sehr hoher Ausstattungsintensität die Honorarzone V. Da ein Neubau vorliegt, greift kein Zuschlag und alle Parameter zur Honorarermittlung sind bestimmt.

Fazit: Bodenindikatoren sind heute bei der Planung von Oberflächen im öffentlichen Raum zu berücksichtigen. Diese ermöglichen sehbehinderten Menschen die sichere Benutzung von Verkehrsanlagen oder Fußgängerzonen. Werden Verkehrsanlagen mit Indikatoren nachgerüstet, ergibt sich das Honorar aus den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone III oder IV und einem Modernisierungszuschlag. Bei Neubauten von Fußgängerzonen sind Indikatoren als Teil der Oberfläche auch Teil der zu gestaltenden Freianlage und wie die restliche Freianlage über die anrechenbaren Kosten in der Honorarzone IV oder V zu vergüten.